

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25

Ausgegeben Danzig, den 24. März

1923

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Steuergrundgesetzes (S. 351). — Gesetz über eine fünfzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 351). — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Aufhebung der privaten Vorschulen vom 31. Dezember 1922 (S. 352). — Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten (S. 353). — Gesetz betr. Nachtrag zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1922 (S. 355). — Gesetz zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1896 (S. 355). — Zweite Verordnung betr. Aenderung des Sonderzuschlages für die unmittelbaren Staatsbeamten (S. 356). — Verordnung betr. Aenderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) (S. 356). — Verordnung betr. Aenderung der Post- und Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) (S. 357). — Verordnung betr. Neufestsetzung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. April 1923 ab (S. 357). — Bekanntmachung betr. Gebühren für Warenproben und Pakete im Verkehr mit Deutschland (S. 357). — Druckfehlerberichtigung (S. 358).

122 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Abänderung des Steuergrundgesetzes. Vom 9. 3. 1923.

§ 1.

§ 18 des Steuergrundgesetzes erhält folgende Fassung:

„Zur Entscheidung in Berufungssachen (§ 184) wird ein Steuergericht gebildet, das in der Besetzung von 5 — darunter 3 ehrenamtlichen — Mitgliedern entscheidet. Eines der letzteren soll tunlichst dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören. Der Vorsitzende des Steuergerichts muß Beamter der Steuerverwaltung sein, das andere hauptamtliche Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht Beamter der Steuerverwaltung sein.

Die Mitglieder des Steuergerichts haben als solche richterliche Unabhängigkeit.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

123 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über eine fünfzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 7. 3. 1923.

Artikel I.

Die Anlage 5, Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) des Beamten-Dienstentkommensgesetzes vom 23. 12. 1921 (Gesetzblatt S. 229) in der Fassung der Gesetze über eine zehnte, elfte, zwölfte und vierzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 13. 12. 1922 (Gesetzblatt S. 567), 27. 12. 1922 (Gesetzblatt für 1923 S. 7), 31. 1. 1923 (Gesetzblatt S. 169) und 16. 2. 1923 (Gesetzblatt S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 (a) ist die Zahl „369“ durch die Zahl „489“ zu ersetzen.

2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:

„von Mitte Januar 1923 ab auf 7000 M monatlich.“

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 1. 4. 1923).

Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 7. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.

124

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz über Aufhebung der privaten Vorschulen vom 31. Dezember 1922
(Gesetzbl. 1923 Nr. 5). Vom 17. 3. 1923.

Artikel I.

Zu § 1 und 2.

(1) Erfolgt die Aufhebung der Vorschulen durch regelmäßiges Eingehen der untersten Klassen von Ostern 1923 ab, so wird die nach § 3 b an die Inhaberinnen zu zahlende Entschädigung im Verhältnis der eingegangenen zu den bestehenden Klassen gezahlt. Die Vorschrift findet auf die an Lehrerinnen zu zahlende Entschädigung sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Entschädigung nach § 3 a wird erst nach endgültiger Schließung der Schule gezahlt.

Artikel II.

Zu § 3 a.

(1) Für die Inhaberinnen, die nach § 3 b eine Entschädigung erhalten, gelten wegen Entschädigung ihrer sächlichen Verluste folgende Bestimmungen:

(2) Der Nachweis, daß die bisherigen, für den Schulbetrieb benutzten Räume nicht zu ortsüblichen Preisen verwandt werden können, kann nur durch ein Zeugnis des zuständigen Wohnungsamtes, daß die Räume auch bei Umbauten nicht zu Büro- oder Wohnungszwecken verwendbar sind, erbracht werden. Hängt nach Zeugnis des Wohnungsamtes die Verwendbarkeit von Umbauten oder Instandsetzungen ab, so kann für diese Arbeiten Ersatz nur dann gefordert werden, wenn durch ein Zeugnis des Wohnungsamtes nachgewiesen ist, daß kein Mieter zu finden ist, der die Kosten hierfür trägt.

(3) Alle Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände werden, sofern der Nachweis erbracht worden ist, daß sie nicht zu dem gemeinen Wert veräußert werden können, nach einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten, dem gemeinen Wert entsprechenden Preise entschädigt. Die Inhaberin kann verlangen, daß hierbei ein von der Handelskammer zu ernennender Sachverständiger gehört wird.

Artikel III.

Zu § 3 b.

(1) Für Berechnung des dem Ruhegehalt zugrunde zu legenden Gehalts gelten die Bestimmungen des B. D. G., insbesondere die Vorschrift über die 7 jährige Anwärterzeit und die Zeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Angerechnet kann nur die Zeit werden, in der die Inhaberin an einer öffentlichen Schule oder an einer genehmigten Privat- oder Privatvorschule voll beschäftigt gewesen ist.

(3) Die Zeit, in der eine andere Tätigkeit ausgeübt worden ist, in der insbesondere nur Privatunterricht erteilt oder in Familien Erziehungsstätigkeit ausgeübt wurde, wird nicht angerechnet.

(4) Im übrigen werden die ersten 18 Jahre der anrechnungsfähigen Lehrtätigkeit voll angerechnet, die übrigen zu $\frac{2}{3}$. Eine Einzahlung an die Staatskasse wegen der angerechneten Privatschuldienstzeit auf Grund von § 4 Abs. 14 B. D. G. findet nicht statt.

(5) Bei Berechnung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit gelten die für die Beamten bestehenden Vorschriften unverändert.

(6) Die einmalige Abfindung kann nicht vor dem 1. April 1925 beantragt werden. Die Bestimmungen hierüber ergehen bei Bedarf.

Artikel IV.

Zu § 3 c und d.

(1) Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1—5 finden auf Lehrerinnen, die in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten 10 Jahre voll angerechnet werden.

(2) Bei Übernahme in den öffentlichen Schuldienst gelten die Bestimmungen des B. D. G. über die Anrechnung der Privatschulzeit.

(3) Bei der infolge Abbaus der Privativorschulen sowie der Vorschulklassen bei Privatvorschulen eintretenden Verringerung des Lehrpersonals werden die zu entlassenden Personen von den Schulinhabern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Artikel V.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind binnen einer Frist von 3 Monaten, nachdem infolge Anwendung des Gesetzes eine Einschränkung oder Einstellung der Lehrtätigkeit der Schulhaber oder Lehrpersonen erfolgt ist, bei der Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Nichtanmeldung gilt als Verzicht. Das gleiche gilt für Anmeldungen nach dem 1. 7. 1929.

Artikel VI.

Zu § 7.

Der Senat erteilt seinen Bescheid innerhalb 3 Monaten nach Anmeldung der Entschädigungsforderung bei der Schulaufsichtsbehörde.

Danzig, den 17. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strank.

Verordnung

über die Berechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. Vom 2. 3. 1923.

Auf Grund des § 55 a Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 1290 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.

- a) Die Steigerungssätze der Invalidenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten der Reichsversicherungsanstalt von dem Träger der Invalidenversicherung durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.
- b) Die Reichsversicherungsanstalt trägt die von ihr zur Zahlung angewiesenen Renten, die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Ruhesgeld, Krankenruhesgeld, Witwen-(Witwer-)Rente, Waisenrente) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:
 1. Laufende Nummer,
 2. Name des Wanderversicherten,
 3. Renten- oder Altzeichen,
 4. Jahresbetrag des von den Trägern der Invalidenversicherung zu erstattenden Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Waisen und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einfache oder Doppelwaisen handelt — der Steigerungsbetrag des für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Ruhegeldes einzutragen.

Die nach § 55 a Abs. 2 festgesetzten Ergänzungen sind in gleicher Weise wie die Steigerungsbeträge der erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten zu behandeln.

c) Die Verzeichnisse (Ib) werden am Ende des Jahres abgeschlossen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge

bei den Ruhegeldern mit 8,4,

" " Krankenruhegeldern mit 1,

" " Witwen-(Witwer-)Renten mit 4,8,

" " Waisenrenten mit 3,0

vervielfältigt wird.

d) Die gemäß I c festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe werden der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts alsbald nach Jahresluß mitgeteilt, die die Berechnung vornimmt.

II.

a) Die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten dem Träger der Invalidenversicherung von der Reichsversicherungsanstalt durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.

b) Jeder Träger der Invalidenversicherung trägt die von ihm zur Zahlung angewiesenen Renten die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwer-), Witwenfranken-, Waisenrenten) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:

1. Laufende Nummer,

2. Name des Wanderversicherungten,

3. Renten- oder Abkürzungszeichen,

4. Jahresbeitrag des von der Reichsversicherungsanstalt zu erstatteten Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Waisen — der Steigerungsbetrag der für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Invalidenrente einzutragen.

c) Die Verzeichnisse (IIb) sind am Ende des Jahres abzuschließen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge

bei den Invalidenrenten mit 7,

" " Krankenrenten mit 1,

" " Witwen- (Witwer-)Renten mit 4,

" " Witwenfrankenrenten mit 0,4,

" " Waisenrenten mit 2,5

vervielfältigt wird.

d) Die gemäß II c festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe sind dem Landesversicherungsamt mitzuteilen, das die Berechnung mit der Reichsversicherungsanstalt veranlaßt.

Danzig, den 2. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

126 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Nachtrag zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1922
vom 30. August 1922. Vom 13. 3. 1923.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt:

a) zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen, die dem im § 1 des Gesetzes betr. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 25. 10. 22 (Ges.-Bl. S. 434) bezeichneten Personenkreis angehören, sowie von bedürftigen Zivilblinden.

35 Millionen Mark

einmalig zu verausgaben. Die Unterstützung kann auch in Gewährung von Naturalien geschehen,
b) der Hauptfürsorgestelle zur Durchführung ihrer Aufgaben zwecks Gewährung besonderer Zulagen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, welche Teuerungszulagen erhalten, einen Betrag von

15 Millionen Mark

zur Verfügung zu stellen.

Zwecks Verwendung des den Gemeinden für die Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung zur Verfügung gestellten Betrages (Punkt a) sind Ausschüsse, bestehend aus Gemeindevertretern und Vertretern der Unterstützungsberechtigten zu bilden.

§ 2.

Die Deckung erfolgt aus den Erträgen der dem Volkstage vorliegenden Steuergesetze.

Danzig, den 13. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

127 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (Bund. Gesetzbl. S. 245) in der Fassung der Gesetze vom 26. 7. 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), 14. 10. 1905 (Reichsgesetzbl. S. 759), 7. 1. 1907 (Reichsgesetzbl. S. 3), 30. 5. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 356), 29. 6. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 473), 28. 12. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 667), 27. 12. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 139) und 12. 7. 1921 (Reichsgesetzbl. S. 927). Vom 20. 3. 1923.

Artikel I.

Die Reichsgewerbeordnung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 36 werden hinter „Auktionatoren“ die Worte eingefügt „mit Ausnahme der im § 36 a genannten Auktionatoren für Südfrüchte“.

§ 2.

Hinter § 36 wird eingefügt ein neuer

„§ 36 a“.

Wer gewerbsmäßig Auktionen von Südfrüchten veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf die Ausführung des Auktionsgewerbes in Südfrüchten dartun oder

2. wenn ein vorhandenes Bedürfnis zur Erteilung der nachgesuchten Konzession nicht nachgewiesen ist.

§ 3.

In § 40 ist in Absatz 1 hinter „§ 29 und 33 a“ zu setzen: „und § 36 a“, ferner ist in Absatz 2 statt „und § 34“ zu setzen „§ 34 und § 36 a“.

In § 47 ist statt „§ 34 und 36“ zu setzen „§ 34, 36, 36 a“.

In § 49 Abs. 1 ist hinter „§ 33“ zu setzen „und § 36 a“.

In § 53 zu II ist statt „34 und 36“ zu setzen „§ 34, 36 und 36 a“.

In § 54 ist statt „§ 33 a, 53“ zu setzen „§ 33 a, 36 a, 53“.

Artikel II.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1922 ab.

Danzig, den 20. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Jewelowski.

128

Zweite Verordnung

betreffend Änderung des Sonderzuschlages für die unmittelbaren Staatsbeamten.
Vom 21. 3. 1923.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 170) wird der Sonderzuschlag für die in Art. 1 a. a. O. bezeichneten Beamten usw. mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages vom 1. Februar 1923 ab bis zur anderweiten Regelung auf 40 v. H. der in Art. 1 a. a. O. genannten Bezüge festgesetzt.

Danzig, den 21. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

129

Verordnung

betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien). Vom 20. 3. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. April 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km 1000 M

„ „ „ „ 50 km 2000 M

„ „ „ „ 100 km 3000 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 1000 M. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) vom 13. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 239) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 20. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

(Gesetzbl.)

Polnisch

Polnisch

131

betre
der

gestänge

132

vom 1.

meter,

hinaus

Verordnung**betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen
(auschl. Polnisch Oberschlesien). Vom 20. 3. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen.

Vom 1. April 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 250 M für jedes Wort, mindestens 2500 M,
b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) vom 13. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 239) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 20. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Verordnung**betreffend Neu festsetzung der Gebühren für die Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. April 1923 ab:**

Zur Amtsblattverfügung Nr. 139 vom 21. September und vom 19. Dezember 1922.

Mit Wirkung vom 1. April 1923 ab beträgt die Gebühr für Mitbenutzung des Telegraphengestänges und der Kabel der freistaatlichen Post- und Telegraphenverwaltung für jedes Kilometer:

	Einzelleitung	Doppelleitung
an hölzernem Gestänge jährlich	16 200 M	32 400 M
an eisernem " " " "	40 500 M	81 000 M
in Kabeln	40 500 M	81 000 M.

Danzig, den 16. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

132 Die Gebühren für Warenproben und Pakete im Verkehr mit Deutschland werden mit Wirkung vom 1. April wie folgt festgesetzt:

I. Warenproben.		
bis 100 g		60 M,
über 100 " 250 g		100 M,
" 250 " 500 g		120 M.

II. Pakete.

Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden zwei Zonen, Zone 1 bis 375 Kilometer und Zone 2 über 375 Kilometer, unterschieden.

Beim Gewicht werden Vorstufen bis 3 Kilogramm und über 3 bis 5 Kilogramm und darüber hinaus Stufen von je 1 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt:		in Zone 1	in Zone 2
bis 3 Kilogramm . . .		600 Mark,	600 Mark,
über 3	" 5	1 000 "	1 000 "
" 5	" 6	1 200 "	1 800 "
" 6	" 7	1 400 "	2 100 "
" 7	" 8	1 600 "	2 400 "
" 8	" 9	1 800 "	2 700 "
" 9	" 10	2 000 "	3 000 "
" 10	" 11	2 300 "	3 450 "
" 11	" 12	2 600 "	3 900 "
" 12	" 13	2 900 "	4 350 "
" 13	" 14	3 200 "	4 800 "
" 14	" 15	3 500 "	5 250 "
" 15	" 16	3 800 "	5 700 "
" 16	" 17	4 100 "	6 150 "
" 17	" 18	4 400 "	6 600 "
" 18	" 19	4 700 "	7 050 "
" 19	" 20	5 000 "	7 500 "
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm . . .		500 "	500 "

Die näheren Vorschriften für Zeitungspakete werden durch die Postordnung getroffen. Für Zeitungspakete wird von der Postverwaltung weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Nähere Auskunft über die Zonenzugehörigkeit bestimmter Orte erteilen die Postanstalten.

Danzig, den 21. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

133

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 7 S. 57 ff. des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig vom 19. Januar 1923 — Steuergrundgesetz — sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. § 1, 1. Reihe: „Senat“ statt Staat,
2. § 69, 5. „ : „des Absatzes 5“ statt der Absätze 5 und 6,
3. § 81, 4. „ : „§ 261“ statt § 264,
4. § 100, 1. „ : „§ 99“ statt § 100,
5. § 147, 4. „ : „Wissen“ statt Willen,
6. § 187, letzte „ : „gemäß“ statt gegen,
7. § 233, 1. „ : „§ 220 Abs. 1 und 2“ statt § 224 Abs. 1 und 2,
8. § 246, Abs. 2, 1. Reihe: „sind ihm“ statt sind im,
9. § 251, letzte Reihe: „Unvermögen“ statt Vermögen,
10. § 294, 1. Reihe: „Gehaltsforderung“ statt Geldforderung,
11. § 322, 1. „ : „§ 316“ statt § 318,
12. § 326, vorletzte Reihe: „§ 316, Abs. 4“ statt § 316, Abs. 5,
13. § 337, letzte Reihe: „Straferkenntnis“ statt Strafbekennnis,
14. § 384, erste Reihe: „verwerfen“ statt verwerpen.

Danzig, den 17. März 1923.

Landessteueramt.